



AG Wahlen und Partizipation

Anhang zum Antrag zur Förderung von Wohnraum für Geflüchtete

In Berlin sind Geflüchtete oft über Jahre in Sammelunterkünften untergebracht. Sie finden keine Wohnung, da es insgesamt zu wenig Sozialwohnungen gibt und die Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt i.d.R. deutlich oberhalb der in der AV Wohnen festgelegten Bemessungsgrenze liegen.

Zugleich liegen die Ausgaben für Unterbringung insb. bei mehrköpfigen Haushalten um ein Vielfaches höher als die festgelegten Mietobergrenzen. Die laufenden Ausgaben für Unterbringungsplätze in Unterkünften für das Land Berlin sind – selbst wenn die Bau- und Erwerbskosten für die Errichtung der Unterkünfte herausgerechnet werden - für das Land Berlin deutlich höher als die entsprechenden Mietkosten für (WBS-)Wohnungen.

Das Land Berlin wird daher dazu aufgefordert, den Zugang zu Wohnraum für Geflüchtete zu stärken (Forderungen 1 – 8).

Hilfsweise wird das Land Berlin dazu aufgefordert, die Unterbringung von Geflüchteten zu verbessern (Forderung 9a-d).

Ausführungen und detaillierte Begründungen (zu den Forderungen 1-9):

1. Die Anmietung einer WBS-100-Wohnung durch geflüchtete Einzelpersonen ist Berechnungen des Projekts „Wohnraum für Geflüchtete“ vom Verein XENION e.V. zufolge ca. 400-700 Euro günstiger ist als die monatlichen Kosten für Plätze in Unterbringungseinrichtung¹. Bei mehrköpfigen Familien sind die

¹ Berechnungen auf Basis vorliegender Daten aus Kostenbescheiden von UK und Mietverträgen von Klient:innen aus der Beratung von XENION e.V.: Miete WBS-Wohnung für 1 Person: ca. 400 Euro warm pro Monat; Kosten LAF-Unterkunft bzw. Hostel 27-36 Euro pro Tag bzw. 800-1100 Euro pro Monat. Eine WBS-100-Wohnung mit vier Zimmern kostet ca. 900 Euro

Unterschiede noch größer: die Anmietung einer WBS-Wohnung für eine mehrköpfige Familie ist ca. 2.300-6.600 Euro günstiger pro Monat. Die Hochrechnung des Vereins hat somit ergeben, dass das Land Berlin jährlich 2-5,5 Millionen Euro einsparen könnte durch die Bereitstellung und Belegung von je 100 WBS-Wohnungen für Geflüchtete, belegt mit 1/3 Einzelpersonen, 2/3 mehrköpfige Familien mit 4-7 Personen, die dann nicht mehr in Unterkünften untergebracht wären. Diese Einsparungen ließen sich entsprechend der Bereitstellung von je 100 WBS-Wohnungen skalieren.

Es gibt viele (jüngere) Genossenschaften, die integrative Wohnquartiere mit zahlreichen WBS-Wohnungen planen und hier auch Geflüchtete mitdenken. Ohne die Finanzierung der wohnungsbezogenen Anteile können die WBS-Wohnungen jedoch nicht von den Projekten realisiert werden, da sie durch sehr hohe Mieten oder zu hohe Anteile für andere Wohneinheiten ausgeglichen werden müssten. Das Projekt „Wohnraum für Geflüchtete“ von XENION e.V. setzt seit mehreren Jahren Kooperationen mit (genossenschaftlichen) Neubauprojekten um und wirbt die wohnungsbezogenen Anteile für die WBS-Wohnungen für Geflüchtete ein, um ihnen den Einzug zu ermöglichen. Die Geflüchteten haben meist keine finanziellen Mittel zur Finanzierung und sind von Krediten (z.B. Kredit der IBB zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen) aufgrund ihrer Einkommenssituation und ihres Aufenthaltstitels ausgeschlossen. Im Gegenzug zur Akquise der wohnungsbezogenen Anteile erhält der Verein das Belegungsrecht für die Wohneinheiten – ein für das Land Berlin nutzbares Modell. Vor dem Hintergrund der Mehrausgaben für die Unterbringung sollte es im besonderen Interesse des Landes Berlin liegen, den sozialen Wohnungsbau für Geflüchtete (und bei Bedarf für andere Zielgruppen) auch in genossenschaftlichen und gemeinschaftlichen Neubauprojekten zu fördern. Auch wenn WBS-Wohnungen im (genossenschaftlichen) Neubau umgesetzt werden, ist von signifikanten Einsparungen auszugehen. Genossenschaftliche Neubauprojekte können WBS-Wohnungen mit durchschnittlichen wohnungsbezogenen Anteilen in Höhe von 1150 Euro/qm realisieren. Diese Kosten müssen zur Umsetzung übernommen werden, können in der Regel aber nicht von den WBS-Berechtigten selbst getragen werden. Die Investitionskosten des Landes Berlin für die wohnungsbezogenen Anteile pro 100 WBS-Wohnungen würden sich Berechnungen von XENION e.V. zufolge nach ca. 1,5-4 Jahren amortisieren – und nachfolgend jährliche

warm pro Monat, die Unterbringungskosten liegen bei ca. 3.200 Euro - 7500 Euro (27- 36 Euro pro Tag pro Person, 4-7 Personen).

Einsparungen wie angegeben in Höhe von 2-5,5 Millionen Euro pro Jahr ermöglichen.²

XENION e.V. schlägt daher die Schaffung eines Solidarfonds des Landes Berlin vor, aus dem wohnungsbezogene (Genossenschafts-)Anteile finanziert werden können. Hierbei handelt es sich um den Vorschlag zur Errichtung eines Solidarfonds, bzw. eines Sondervermögens, welches vom bestehenden Sondervermögen Wohnraumförderung zu unterscheiden ist. In § 2 des Gesetzes über die Errichtung des „Sondervermögens Wohnraumförderfonds Berlin“ (SWoFFoErG BE) ist der Fonds-Zweck festgelegt, der den Erwerb von wohnungsbezogenen Anteilen nicht umfasst. Daher bedarf es der Schaffung eines gesonderten Sondervermögens zum Anteilserwerb, eines Solidarfonds³. Das Land Berlin würde im Gegenzug zum Erwerb der wohnungsbezogenen Anteile für WBS-Wohnungen das Belegungsrecht für diese Wohnungen erhalten (bzw. könnte für die Belegung an Träger oder Fachstellen beauftragen) und kann im Falle eines zukünftig verringerten Wohnraumbedarfs der Zielgruppe jederzeit entsprechend wohnungsbezogene Anteile kündigen⁴. Eine nachhaltigere, sozialere und kostengünstigere Unterbringung von Geflüchteten wäre so möglich. Denkbar wäre die Einrichtung eines Solidarfonds für Zur Weiterentwicklung und Konzeptionalisierung des Vorschlags zur Errichtung eines Solidarfonds soll ein Expert:innengremium von Vertreter:innen aus Verwaltung, rechtlichen Fachgebieten und Zivilgesellschaft einberufen werden.

2.Laut Senatsbeschlusses Nr. S-4992/2021 können 250 von 1000 Unterbringungsplätzen, welche die Bezirke zur Verfügung stellen sollen, von diesen auch in Wohnungen bereitgestellt werden. Da Unterbringung wie ausgeführt teurer als Wohnen ist und sich negativ auf die Teilhabe der Menschen auswirkt, wäre eine Ausweitung der *Möglichkeit* auf bis zu 1000 von 1000 Unterbringungsplätzen in Wohnungen sinnvoll. Die Erfahrungen im Bezirk

² Aufgrund mangelnder Daten zu den Bau- und Erwerbskosten für die Unterkünfte konnten diese nicht mit den Errichtungskosten im sozialen Wohnungsbau (in Genossenschaften) verglichen werden. Es ist jedoch von höheren Investitionskosten bei der Errichtung von Unterkünften auszugehen. Somit würden selbst die Investitionskosten in die wohnungsbezogenen Anteile, sprich in das zu errichtende Sondervermögen, nicht negativ zu Buche schlagen.

XENIONs Berechnungen lassen eine andere Einschätzung zu als diejenige der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (Antworten 2b und 2c auf die schriftliche Anfrage Drucksache 19 / 23 545): „Ein Fonds/Sondervermögen mit dem speziellen Zweck des genossenschaftlichen Geschäftsteilserwerbs für Geflüchtete dürfte als nicht verhältnismäßig einzuschätzen sein.“

³ Dieser könnte zunächst auch modellhaft in begrenztem Umfang eingerichtet werden und an die Umsetzung einer limitierten Anzahl an WBS-Wohnungen für Geflüchtete z.B. in einem genossenschaftlichen Quartiersentwicklungs-/Neubauprojekt gebunden sein.

⁴ Die Auszahlung erfolgt gemäß der entsprechenden Satzung der Genossenschaft, i.d.R. 1,5-2 Jahre nach Kündigung.

Marzahn-Hellersdorf („Wohnen statt MUF“) waren und sind für alle Beteiligten positiv, auch in anderen Bezirken sind entsprechende Projekte im Gespräch bzw. werden bereits vorangetrieben, jedoch sind sie bisher noch nicht umgesetzt. Die Kooperationen mit LWUs mit dem Ziele der Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Wohnungen anstelle von Sammelunterkünften sollte in allen Bezirken stärker forciert werden. Um die Umsetzung voranzubringen, bedarf es auch der aktiven Zusammenarbeit der Bezirkspolitik (Bezirksbürgermeister:innen, Stadträt:innen, soziale Wohnhilfe, Bezirksverwaltung) mit landeseigenen Wohnungsunternehmen, die ein Kontingent für diese Zielgruppe bereitstellen sowie mit Vereinen oder Initiativen, die eine enge Wohnbegleitung der in Wohnungen vermittelten Menschen sicherstellen. Darüber hinaus bedarf es hierfür der Bereitstellung ausreichender landeseigener Mittel für die Wohnbegleitung. Die zu erwartenden Kosten für die Wohnbegleitung sind deutlich niedriger als die Mehrausgaben für die Unterbringung Geflüchteter in Unterkünften gegenüber der Unterbringung in Wohnungen. Die Förderung der Umsetzung von „Wohnen statt MUF“ in allen Berliner Bezirken wäre daher auch haushaltspolitisch sinnvoll.

3. Teilweise besteht das Problem, dass Wohnungen den Geflüchteten (auch WBS-Wohnungen vom geschützten Wohnungsmarkt) in unrenoviertem Zustand und ohne Herd und Spüle zur Anmietung übergeben werden, was den Einzug für diesen Personenkreis extrem erschwert und verzögert. Dies widerspricht §2 und §3 der AV WoAufG Bln (die AV WoAufG Bln sind mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft getreten, jedoch sind bis zu einer neuen AV WoAufG Bln die Regelungen der außer Kraft getretenen AV WoAufG Bln im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden) sowie im Falle des geschützten Wohnungsmarkts der Kooperationsvereinbarung § 2 Abs. 4 des KoopV zum GWM. Hiernach sind die Vermietende zur Bereitstellung von Wohnungen in einem brauchbaren Zustand verpflichtet, der einen ordnungsgemäßen Gebrauch zu Wohnzwecken zulässt. Etwaig notwendige Renovierungsarbeiten sind zu beheben oder konkret anzugeben. Wenn vorhandene Abweichungen von vorgesehenem Zustand und Ausstattung nicht kenntlich gemacht werden, können die Mieter:innen die Renovierungs- und Ausstattungskosten sowie doppelte Mietkosten (wegen verzögerten Einzugs) auch nicht über die Leistungsträger abrechnen. So müssen die Geflüchteten die Kosten entweder selbst tragen oder sind gezwungen in Wohnungen in sehr schlechtem Zustand zu wohnen. Die LWUs und andere Vermietende des geschützten Wohnungsmarkts sollten vom Land Berlin stärker in die Pflicht genommen werden vulnerable Gruppen, die es besonders schwer auf dem Wohnungsmarkt haben, zu unterstützen anstatt ihre schlechte

Verhandlungsposition sowie die hohe Nachfrage nach Wohnraum zu nutzen, um die Kosten für notwendige Renovierungen und Ausstattungen an sie abzuwehnen.

4. Es stehen immer weniger WBS-Wohnungen in Berlin zur Verfügung, bei einem steigenden Anteil derjenigen, die einen Anspruch auf einen WBS haben (Ausweitung des WBS auf mittlere Einkommen bis WBS 220). Seit 2015 bis Mitte 2025 sind die Bindungen bei ca. 56.000 Wohnungen ausgelaufen, während nur ca. 12.600 neue WBS-Wohnungen geschaffen worden (Antwort 1a auf die schriftliche Anfrage Drucksache 19 / 23 545). Bei zunehmend steigendem Bedarf, besteht hier zusätzlich ein Defizit von fast 45.000 WBS-Wohnungen in den letzten 10 Jahren. Prognosen zeigen eine fortlaufende Entwicklung der auslaufenden Bindungen bei gleichzeitig mangelnder Schaffung neuer WBS-Wohnungen in den kommenden Jahren, die zu einem fortschreitenden und noch drastischeren Mangel an sozialem Wohnraum führen wird. Das Land Berlin muss dringend neuen Sozialen Wohnraum schaffen - neben dem Neubau und der Festlegung höherer Anteile von WBS-Wohnungen bei der Neuvermietung könnte auch durch geeignete Förder- oder Belohnungsmodelle für private Vermieter:innen und Wohnungsunternehmen WBS-Wohnungen geschaffen werden⁵. Auch die Schaffung eines Solidarfonds (siehe 1.) könnte zahlreiche WBS-Wohnungen im genossenschaftlichen Neubau ermöglichen. Nur durch diese Maßnahmen kann dem steigenden Anteil von Menschen mit WBS-Anspruch - und somit auch geflüchteten Menschen, die wohnungslos sind - begegnet werden.

In der Gruppe der Geflüchteten, gibt es noch einmal Untergruppen, die es auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich schwer haben, hierzu zählen mehrköpfige Familien, junge Erwachsene und körperlich beeinträchtigte Menschen. Für mehrköpfige Familien ist der Wohnungsmarkt extrem herausfordernd und sie verbleiben oft über viele Jahre in Sammelunterkünften auf sehr beengtem Raum. Teilweise durchleben junge Menschen ihre ganze Kindheit und Jugend in Unterkünften, mit langfristigen Einschränkungen für ihre Gesundheit, Teilhabe und Bildung. Es gibt kaum WBS-Wohnungen mit mehr als vier Zimmern, für mehrköpfige Familien mit einem WBS für 5 oder mehr Personen sind diese meist nicht zugänglich. Hier müssen Lösungen gefunden werden. Es bedarf zum einen mehr Wohnungen in ausreichender Größe und Zimmeranzahl und/oder mit geeignetem Schnitt. Zum anderen sollte Überbelegung nicht regelhaft beanstandet werden und zur Absage eines vorliegenden Mietangebots führen, sofern Mehrpersonenhaushalte dem

⁵ Spezifische Förderungen könnten Leerstand aktivieren, den Bau und die Aktivierung von Einliegerwohnungen sowie Verdichtung ermöglichen.

Bezug der jeweiligen Wohnung zustimmen (wovon bei Einreichung des Mietangebots auszugehen ist). Die Ablehnung von Mietangeboten aufgrund von Überbelegung hat zu Folge, dass mehrköpfige Familien Wohnungen (beispielsweise mit 3 oder 4 Zimmern) nicht beziehen dürfen, und in der Folge weiterhin auf deutlich engerem Raum in der Unterkunft bleiben müssen. Junge volljährige Geflüchtete - insbesondere auch diejenigen, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und dann aus der Jugendhilfe ausscheiden – die ohne ihre Familien in Berlin sind bzw. über 25 Jahre alt sind und zum Auszug in eine eigene Wohnung berechtigt sind, haben es sehr schwer, Wohnraum zu finden. Dieser Gruppe wird nicht selten auch von Vermieterseite mit Misstrauen begegnet und ihnen stehen ausgleichend keine finanziellen Bürgen für Mietverträge zur Verfügung. Viele sind über Jahre in Unterkünften mit älteren Erwachsenen untergebracht - oder wählen Obdachlosigkeit bzw. sehr prekäre Mietverhältnisse als Ausweg. Sie befinden sich zugleich in einer essentiell wichtigen Phase der Weichenstellung in den Bereichen Bildung und Arbeit, in der der Wohnbedarf erhöht ist. Hier sollte das Land Berlin es sich zur Aufgabe machen, den jungen Menschen Zugang zu geeignetem Wohnraum – z.B. auch in Cluster-Wohnungen – zu ermöglichen. Auch für Geflüchtete mit körperlichen Beeinträchtigungen, die eine barrierearme oder barrierefreie Wohnung benötigen, sind die Chancen auf dem Wohnungsmarkt sehr schlecht. Es gibt zu wenig geeignete Wohnungen, auf die sie sich bewerben können. Jedoch ist die Unterbringung in Unterkünften für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und besonderen Bedürfnissen meist besonders belastend und die Unterkünfte bieten nicht ausreichend Barrierefreiheit/-armut. Hier bedarf es also der verstärkten Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für diese Zielgruppe.

5. Für einen WBS ist eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Mindestgültigkeit der Aufenthaltspapieren von 12 Monaten Voraussetzung. Nicht wenige Geflüchtete (EP und Familien) befinden sich jedoch in langjährigen Asylverfahren oder haben dauerhaft eine Duldung, erfüllen aber ansonsten alle Kriterien für einen erhöhten Wohnbedarf und eine Wohnberechtigung nach den Einkommenskriterien. Hier sollte eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten erfolgen. Beim Auslaufen eines vorliegenden WBS wird zudem kein neuer bewilligt, sofern der Aufenthaltstitel weniger als 12 Monate Gültigkeit hat (trotz i.d.R. gegebener Bleibeperspektive). Dies hat zur Konsequenz, dass Menschen über mehrere Monate erneut kein WBS zur Verfügung steht, was wiederum die Chancen auf Wohnraum drastisch verringert. Bei mehrköpfigen Familien stellt sich zudem eine enorme Herausforderung, wenn die Aufenthaltstitel der Familienmitglieder unterschiedliche Gültigkeiten vorweisen – was häufig der Fall ist, insbesondere bei erwachsenen Kindern, die noch zum Haushalt zählen. In der Konsequenz

erhalten Teile der Familie einen WBS, andere nicht, und der Haushalt insgesamt erhält keinen WBS für die gesamte Personenanzahl.

6. Akteure im Bereich der Wohnberatung, Wohnungsvermittlung und Wohnbegleitung haben fast ausnahmslos mit unsicheren und prekären Finanzierungen zu kämpfen. Nicht selten stehen Projekte nach dem Aufbau von Strukturen und Vertrauensverhältnissen zu der Vermieterseite wieder vor dem Aus, weil Förderungen auslaufen. Um Wohnraum zu vermitteln und zu halten braucht es aber eine nachhaltige Finanzierung dieser Akteure, in jedem Bezirk. Nur so können diese auch Kooperationspartner bei bezirklichen Bestrebungen in Anlehnung an „Wohnen statt MUF“ und gemeinschaftsorientierten Quartiersentwicklungen sein. Für die Vermittlung von (WBS-)Wohnungen im Bestand wie im Neubau für Geflüchtete muss die Finanzierung ihrer Arbeit gestärkt werden, um Wohnungslosigkeit von Geflüchteten entgegenzuwirken und nachhaltig Wohnraumzugang zu gewährleisten. Um die Finanzierung dauerhaft sicherzustellen, sollte ein Rahmenfördervertrag analog zum integrierten Sozialprogramm und integrierten Gesundheitsprogramm eingerichtet werden.

7. Zivilgesellschaftliche Akteure und Fachstellen im Bereich der Wohnberatung, Wohnungsvermittlung und Wohnbegleitung sind den Verwaltungsabteilungen der Bezirke und des Landes, der Sozialen Wohnhilfe, den Wohnungsbaugesellschaften und großen Trägern im Sozialraum teils unbekannt und/oder es besteht kein Kontakt, obwohl viele von ihnen vom Land oder von den Bezirken (teil)finanziert werden. Dabei ist es sehr wichtig, dass von Verwaltungsseite aus hier zusammengearbeitet wird, da die Akteure am nächsten an der Zielgruppe und ihren Bedarfen sind, kreative Akquisestrategien von Wohnraum entwickeln und Wohnbegleitung anbieten, wodurch sie nachhaltig Wohnungsverlust abwenden. Hier bedarf es also der verstärkten Kooperation mit und Vernetzung der Akteure im Bereich Wohnberatung und Wohnungsvermittlung durch die relevanten Verwaltungsabteilungen. Die aktive Teilnahme u.a. am Berliner Netzwerk der Wohnberatungsstellen für Geflüchtete BeWoG sollte daher nachhaltig sichergestellt werden.

8. Die Repräsentanz von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung in Mieter:innenbeiräten soll vom Land Berlin gefördert werden, um deren Interessen zu stärken und Perspektiven einzubringen. Das Land Berlin wird auch aufgefordert in der nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung Anstalt öffentlichen

Rechts“⁶ Vertreter:innen mit Flucht- und Migrationserfahrung in den Fachbeirat einzuberufen. Bisher sind Beiräte und Gremien im Mietenkotext mehrheitlich von Menschen, die in Deutschland geboren wurden, besetzt.

9.

a) Derzeit findet keine statistische Erfassung von besonderen Bedarfen bei der Aufnahme statt und eine bedarfsgerechte Planung von Unterkünften, die sich an den Bedarfen der vulnerablen Personen orientieren ist nicht möglich. Mit Einführung der GEAS-Reform ist Berlin ab 12.06.2026 verpflichtet eine Vulnerabilitätsprüfung zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe in jedem Einzelfall bei Antragstellenden durchzuführen. Besondere Schutzbedarfe müssen systematisch erfasst werden und in der Planung der Unterkünfte Berücksichtigung finden. Diese Daten müssen für die Planung von Unterkünften genutzt werden, um den gesetzlichen Vorgaben des §44 Abs. 2a AsylG und §52 Abs. 3 AsylG zu entsprechen. Dies bedeutet auch u.a. die Schaffung von Schwerpunktunterkünften, die sich an Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftige) orientieren, mit Fokus auf besondere Schutzbedürftigkeiten oder spezifische Unterbringungsformen für einzelne Zielgruppen wie z.B. LGBTQI* oder alleinreisende Frauen für welche gesonderte Schutzräume vonnöten sind.

b) Mit der Einführung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) soll im Land Berlin das bisher strukturell und qualitativ heterogene System der Wohnungslosenunterbringung in Berlin reformiert und vereinheitlicht werden. Mit GStU wird jedoch insgesamt nur die formelle Zuständigkeit geregelt, materielle Regelungen zu Qualitätsstandards bleiben davon unberührt - und scheinen an Relevanz zu verlieren⁷. Die LQBs (Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen) des LAF sind keine gesetzlichen Vorgaben und Subjekt von Änderungen durch Verwaltung oder Politik. Daher

⁶ Senatsbeschluss vom 17.10.2025 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin Anstalt öffentlichen Rechts“

⁷ Aktuell befindet sich GStU mit GStU light in einzelnen Bezirken in der Pilotierungsphase. Hier zeigen sich bereits mangelnde Qualitätsstandards in der Planung. Bei der Auswahl der Betreiber für Unterkünfte sollen künftig zudem einzig die Kosten des Angebots und nicht der vom Betreiber vorgesehene Standard (Personelle Ausstattung z.B. mit Sozialarbeitenden) ausschlaggebend sein. Für Hostels/ Hotels, sind künftig z.B. noch weniger qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Begehungen (statt alle 12, nur noch alle 18 Monate) angedacht, obwohl der Standard oft sehr niedrig ist, eklatante Mängel bestehen und zahlreiche Beschwerden vorliegen. Im aktuellen Gesetzesentwurf, der sich zur Beratung und Beschlussfassung im AGH befindet ([Drucksachenummer 19/2759](#)) sind konkrete Qualitätsstandards und Kontroll-/ Sanktionsmechanismen nicht festgelegt.

gilt es diese Mindeststandards im Rahmen eines Gesetzes abzusichern. Die GStU sieht darüber hinaus nur für die LAF-Unterkünfte vertragliche Bindungen vor, ASOG-Unterkünfte werden erst schrittweise einbezogen. Die Änderung des Unterbringungsbeschwerdegesetzes und Ausweitung der Beschwerdemöglichkeit durch die Berliner unabhängige Beschwerdestelle BuBS ersetzt keine Sicherung von Qualitätsstandards für alle Unterkünfte. Daher ist die Forderung, dass für *alle* Unterbringungseinrichtungen des Landes Berlin höhere Qualitätsstandards festgelegt werden. Daher schlägt u.a. das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Geflüchtete BNS ein Soziales Unterbringungsgesetz für das Land Berlin vor, welches die Einhaltung von Mindestqualitätsstandards für untergebrachte Menschen dauerhaft rechtlich festlegt und Sanktionsmechanismen bei Abweichungen ermöglicht. Es sollte in dem Sozialen Unterbringungsgesetz eine Festlegung der Mindeststandards im Sinne der rechtlichen Vorgaben und nach Maßgabe der spezifischen Bedarfe der Menschen, die Festlegung von Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Standards und die Festlegung von Monitoring-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen gesichert werden. Inhalt des Gesetzes soll auch die parlamentarische Feststellung einer Unterbringungsnotlage sein, inkl. Regelungen zur Definition und zeitlichen Dauer einer Notunterbringung. Es wird die Einführung eines Fachbeirates zur Begleitung und Mitarbeit bei der Konzeption eines sozialen Unterbringungsgesetzes gefordert.

c) Mit [Senatsbeschluss vom 10. Februar 2026](#) hat die Regierung beschlossen die dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen weitgehend zu stoppen und stattdessen den Fokus auf Großunterkünfte zu legen. Vorgesehen sind u. a. eine Erweiterung des Standorts Tempelhof um bis zu 1.100 Plätze, die Reaktivierung Tegels als Ankunftszentrum mit 2.600 Plätzen sowie der Stopp zahlreicher seit Jahren geplanter Wohncontainerprojekte im Rahmen des WCD 2.0 Programmes. Diese Entscheidung ist integrationspolitisch kurzsichtig und birgt erhebliche Risiken für die physische und psychische Gesundheit der untergebrachten Menschen. Es wird gefordert die WCD 2.0 Programme wiederaufzunehmen und zudem neue MUF Standorte zu planen, welche mit ihren Apartmentstrukturen eine würdigere Unterbringungsform darstellen. Notunterkünfte ohne geltende Mindeststandards sind zu schließen.

d) Geflüchtete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und noch keine Wohnung finden konnten, müssen teils einen Großteil ihres Einkommens für einen Platz in einer Unterkunft ausgeben. In einer ASOG-Unterkunft sind sie teils verpflichtet bis zu 1500 Euro für ein Bett in einem Mehrbettzimmer zu zahlen, wodurch ihnen i.d.R. kaum Lohn übrig bleibt. Die Geflüchteten werden so gezwungen die Kosten einer problematischen und teuren Unterbringungspolitik zu tragen. Teilweise wählen Geflüchtete dann den Weg in die Obdachlosigkeit oder begeben sich in ausbeuterische und prekäre

(Unter)Mietverhältnisse – oder geben ihr Arbeitsverhältnis auf. Es bedarf hier dringend einer Regulation, die auch den Kostenbeitrag in ASOG-Unterkünften deckelt auf den in der AV Wohnen festgelegten Grenzwert der Mietkostenübernahme. Die Abgaben bei Erwerbstätigen müssen im Rahmen der Unterbringungsgebührenordnung auch für ASOG-Unterkünfte ausgeweitet werden. Der Mangel an bezahlbaren Wohnungen und die hohen Kosten der Unterbringung kann nicht zu Lasten von erwerbstätigen Geflüchteten gehen.